



Botschaft

Datum 10. Mai 2022

Nr. 37

Thurplus; Reglement über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat für den Erlass von rechtssetzenden Erlassen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung zuständig. Im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Ausbau der städtischen Fernwärmeversorgungen ist der Erlass eines neuen Reglements über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen vorgesehen. Zudem sollen die Personalressourcen für die Entwicklung und die Realisierung der Wärmeprojekte erhöht werden. Dazu unterbreitet Ihnen der Stadtrat diese Botschaft.

1 Ausgangslage

Thurplus betreibt aktuell zwei grössere Fernwärmenetze. Zum einen den Wärmering ARA, ein Niedertemperaturnetz mit der Abwärme aus der Abwasserreinigungsanlage, welches als Wärmequelle für die Wärmepumpen in den einzelnen zu versorgenden Liegenschaften verwendet wird. Das ab dem Jahr 2014 ausgebaute Netz versorgt 12 Liegenschaften mit Wärme von ca. 6 Mio. Kilowattstunden pro Jahr. Das andere Wärmenetz ist der Wärmeverbund West, den Thurplus per 1. Juli 2021 gemäss Botschaft Nr. 24 vom 18. Mai 2021 von der Wärmeversorgung Frauenfeld-West AG vollständig übernommen und in ihren Betrieb integriert hat. Dieses Netz versorgt aktuell 13 Liegenschaften mit Gebäudewärme von ca. 2 Mio.

Kilowattstunden pro Jahr ab der Energiezentrale der Zuckerfabrik, teils mit Abwärme aus der Zuckerproduktion und in der übrigen Zeit ab einem Gaskessel.

Für beide Wärmenetze sind erhebliche Entwicklungsschritte vorgesehen. Diese sind Bestandteil der Botschaft „Objektkredit über 30.1 Mio. Franken für die Realisierung der Fernwärme West sowie über 9.9 Mio. Franken für die Fernwärme Altstadt“, die zeitgleich zur vorliegenden Botschaft dem Gemeinderat unterbreitet wird.

Die neue Fernwärme West soll den Westen der Stadt Frauenfeld mit Gebäudewärme versorgen; der bestehende Wärmeverbund West wird integriert. Die Wärme wird ab dem Holzheizkraftwerk der Bioenergie Frauenfeld AG bezogen, ein Gemeinschaftsunternehmen der Schweizer Zucker AG und der Energie 360 Grad AG. Das Fernwärmenetz soll ab dem Jahr 2023 etappenweise Wärme für insgesamt ca. 400 Liegenschaften liefern, insgesamt rund 19 Mio. Kilowattstunden pro Jahr.

Die Fernwärme Altstadt ist ein neues Projekt von Thurplus für die Frauenfelder Innenstadt. Ab der neuen Energiezentrale, welche im Zusammenhang mit dem Bau des Ergänzungsbaus des Regierungsgebäudes geplant ist, soll über das neu zu erstellende Fernwärmenetz Hochtemperaturwärme für Heizung und Warmwasser an die Liegenschaften geliefert werden. Die Gross-Wärmepumpe der Energiezentrale bezieht die Wärme vom Wärmering ARA. Insgesamt sollen 75 Liegenschaften mit ökologischer Wärme von rund 4 Mio. Kilowattstunden pro Jahr versorgt werden.

2 Allgemeine Ausführungen zum neuen Reglement

Heute besteht in der Stadt Frauenfeld ein Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017, welches nur den sogenannten Wärmering ARA betrifft bzw. regelt; sowie mit Botschaft Nr. 24 vom 18. Mai 2021 erweitert wurde, damit es übergangsmässig auch für den durch Thurplus übernommenen Wärmeverbund West anwendbar ist.

Der Stadtrat hat entschieden, für die bestehenden und die geplanten neuen Fernwärmeversorgungen ein neues, einheitliches Reglement zu erstellen, welches für alle bestehenden und die künftigen Fernwärmeversorgungen gelten soll. Damit kann zum einen der Vollzug und die Handhabung vereinfacht werden. Zum anderen wird damit eine Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden der Fernwärmeversorgungen in rechtlicher Hinsicht erreicht. Zukünf-

tig sollen die Kundinnen und Kunden in Frauenfeld, von Sonderfällen abgesehen, mit einheitlichen Regelungen und allgemein gültigen Tarifen mit Wärme versorgt werden.

Die vom Stadtrat erlassene Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 6. Januar 2009, wie der Titel schon festhält, enthält keine Regelungen für eine Fernwärmeversorgung. Zudem ist hier darauf hinzuweisen, dass trotz des neuen Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 nicht für alle Bestimmungen in der erwähnten stadträtlichen Verordnung eine genügende formell gesetzliche Delegationsnorm vorhanden ist. Darum wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz gegenüber den künftigen Kundinnen und Kunden der Fernwärmeversorgungen folgendes Rechtssetzungskonzept gewählt:

1. Erlass eines Reglements über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Dieser Erlass enthält die Regelungen, welche eine Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen und weiters die Delegationsnormen für die nachfolgend erwähnten Erlasse. Das Reglement ist Gegenstand der vorliegenden Botschaft.
2. Erlass der Verordnung durch den Stadtrat gestützt auf die Grundzüge im nachstehend erläuterten Reglement. Ebenso wird der Stadtrat gestützt auf das Reglement die konkreten Gebühren für die Kundinnen und Kunden in der Form eines allgemeinen Gebührentarifs erlassen. Damit wird hier eine Regelung vorgeschlagen, die in anderen Städten schon lange mit guten Erfahrungen gehandhabt wird: Das Parlament bestimmt im Reglement den oder die Tarifrähmen; die konkreten Tarife innerhalb des reglementarisch vorgegebenen Rahmens werden dann von der Exekutive festgelegt. Sollte der Rahmen nicht mehr genügen, wäre das Parlament wiederum miteinzubeziehen.
3. Abschliessend folgen noch technische Detailbestimmungen, die sich vor allem auf Branchenempfehlungen abstützen. Den Erlass solcher Detailregelungen wird der Stadtrat an Thurplus delegieren können, was auch Sinn macht. Hier ist in erster Linie technisches Verständnis gefragt. Diese Regelungen sind nicht von grosser Tragweite, die einen Erlass durch den Stadtrat nötig machen würde. Nachfolgend werden die neuen Reglementsbestimmungen erläutert.

3 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Hier wird unter Reglementsziel festgehalten, dass die Stadt Frauenfeld durch Thurplus Fernwärmenetze erstellt, betreibt und unterhält. In Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kälteanwendungen auf vertraglicher Basis zulässig sind, wenn das entsprechende Fernwärmenetz dies technisch und betrieblich zulässt. Diese Möglichkeit besteht nur bei Niedertemperaturnetzen. Der Anschluss solcher Anwendungen auf vertraglicher Basis ist angemessen, weil es wenige sein werden und diese Anwendungen spezielle Anforderungen stellen.

Art. 2 Ziele

Hier werden die Ziele definiert, die mit der Fernwärmeversorgung erreicht werden sollen. Sie stehen im Einklang mit den energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Kunden und Kundinnen auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld, die Sonderregelungen in den Übergangsbestimmungen vorbehalten. Ausserhalb der Stadt kann Thurplus, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies zulässt, auf vertraglicher Basis Fernwärmelieferungen anbieten.

Art. 4 Weitere Rechtsgrundlagen

Hier wird, wie bei anderen Reglementen für Thurplus üblich, auf das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 verwiesen.

Art. 5 Begriffe

Hier werden die im Reglement verwendeten Begriffe erläutert.

Art. 6 – 8 Rechte von Thurplus

In diesen Artikeln werden zum einen Rechte von Thurplus definiert und zum anderen Einschränkungen Dritter und Kunden an ihrem Eigentum. Solche Regelungen sind in einem formellen Gesetz zu treffen. Darum werden sie in dieses Reglement aufgenommen, da ein Verweis auf die stadträtliche Verordnung mit ähnlichen Regelungen zu anderen Versorgungen nicht ausreicht.

4 Die Fernwärmeversorgungen

Art. 9 Die Versorgungen

Hier werden die beiden Versorgungstypen, Fernwärme und die Nahwärmeverbunde als Hochtemperaturnetze sowie der ARA Wärmering als Niedertemperaturnetz definiert. Bezüglich der technischen Unterschiede wird auf die separate Botschaft zum Ausbau der Fernwärmeversorgung verwiesen. Sofern einzelne Bestimmungen nur für einen Versorgungstyp gelten, ist dies in den entsprechenden Bestimmungen so formuliert.

Art. 10 Versorgungsauftrag

In diesem Artikel sind der Bau und der Unterhalt der Netze geregelt. Der Bau erfolgt, wenn die entsprechenden Kredite bewilligt sind. Zudem soll ein Netzausbau auch wirtschaftlich sein. Im Weiteren ist der Umfang der Lieferpflicht definiert (Abs. 3). In Abs. 4 ist nur für die Niedertemperaturnetze die Möglichkeit der Kältelieferung beschrieben. Diese wird nur angeboten, wenn das betreffende Netz dazu in der Lage ist. Diese Bestimmung schliesst nicht aus, dass Dritte, wenn sie über das entsprechende Energiepotential verfügen, mit benachbarten Liegenschaften auf privatrechtlicher Basis eine Art Nahwärmeverbund errichten.

Art. 11 Grundsätze der Fernwärmelieferung, Produktion und Verwendung

Hier ist zum einen in Abs. 1 die Verpflichtung zur Marktgängigkeit des Angebots postuliert. Zum anderen soll Thurplus Fernwärme haushälterisch produzieren bzw. so produzierte Fernwärme einkaufen; die Kunden sind verpflichtet, Fernwärme sparsam zu verwenden. Auch wenn diese Regelungen nur bedingt einforderbar sind, sollen sie doch Ansporn sein, dass sich Lieferant wie Kunde möglichst ökologisch verhalten.

5 Verhältnis zur Kundschaft

In den Artikeln 12 bis 22 wird das Verhältnis von Thurplus zu ihren Fernwärmekunden geregelt. Von den erwähnten Bestimmungen werden nachfolgend jene erläutert, welche von besonderer Bedeutung sind.

Art. 13 Bezugsverhältnis a) Ausgestaltung

Da beim Erlass des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 die Fernwärmeversorgung noch kein Thema war, wird hier nun geregelt, welche Rechtsnatur das Bezugsverhältnis hat. Auch ist das Netznutzungsentgelt in den Bezugsgebühren enthalten.

Art. 14 Anspruch auf Anschluss

Es besteht kein Anspruch auf Anschluss. Dies ist nötig, damit Thurplus nicht Leitungen verlegen muss, an denen sich nur wenige Benutzer anschliessen. Dies wäre weder energetisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Thurplus soll (Abs. 2) bei einem Anschluss Auflagen machen können, um eine möglichst effiziente und energiesparende Fernwärmenutzung bei den Kunden, letztlich auch in deren Interesse, zu erreichen.

Art. 15 und 16 regeln die Liefersperre und die Einschränkung der Fernwärmelieferung aufgrund von höherer Gewalt. Da dies Eingriffe in die Rechte der Kunden sind, ist eine Regelung im formellen Gesetz nötig.

Art. 17 Ausserbetriebnahme unbenützter oder unwirtschaftlicher Anschlüsse

Thurplus muss die Möglichkeit haben, unbenützte oder unwirtschaftliche Anschlüsse, erstere auch aus Sicherheitsgründen, ausser Betrieb nehmen zu können. Die Entschädigungsregelung von Art. 28 bei vorzeitiger Ausserbetriebnahme muss auch hier vorbehalten werden; allfällige vertragliche Abmachungen wären aber vorab zu beachten.

Art. 18 und 19 Anschlussleitungen

In diesen Bestimmungen wird die Erstellung und die Gewährung der nötigen Rechte für Anschlussleitungen ab den Versorgungsleitungen geregelt. Die Kosten der Erstellung werden den Kunden überbunden, ebenso haben die Kunden die nötigen Rechte einzuholen, wenn sie einen Anschluss ihrer Liegenschaft an die Fernwärme wünschen.

Art. 20 und 21 Installationsbewilligungen

Die Bestimmungen über den Entzug der Installationsbewilligung werden aus Gründen des Legalitätsprinzips im parlamentarischen Reglement geregelt. Zudem wird zur Möglichkeit des Entzugs einer selbst erteilten Bewilligung diejenige der Aberkennung einer fremden eingeführt. Bisher konnte lediglich unqualifizierten einheimischen Personen die Tätigkeit untersagt werden, nicht aber auswärtigen.

Art. 22 elektronische Messeinrichtungen

Die heutige Technologie ermöglicht die Fernauslesung von Messeinrichtungen. Der Einsatz solcher Messeinrichtungen erleichtert die Aufgabe von Thurplus deutlich und soll daher erlaubt werden. Aus Datenschutzgründen ist es jedoch angebracht, die Daten nur in pseudo-

nymisierter¹ Form zu erfassen und nach einer gewissen Zeit zu löschen. Zudem ist strikt sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen darauf Zugriff erhalten können. Aus denselben Gründen wird vorgeschrieben, dass Dritte die Daten nur erhalten, wenn dies unumgänglich ist und wenn sie sich selbst zur Geheimhaltung verpflichten.

Möchte hingegen jemand den elektronischen Zugriff auf seine Verbrauchsdaten, so ist die Pseudonymisierung nicht mehr durchgängig möglich. Daher müssen Personen, welche den Zugriff wünschen, diese Einschränkung des Datenschutzes in Kauf nehmen.

6 Die Tarifierung

Art. 23 – 25 legen die technischen und administrativen Regelungen für Messung und Rechnungsstellung der bezogenen Fernwärme fest.

Art. 26 Anschlussgebühr

Wer seine Liegenschaft an die Fernwärmeversorgung anschliessen will, zahlt eine Anschlussgebühr, mit der er sich in die bereits bestehende Infrastruktur einkauft. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neu- bzw. Wiederaufbau begonnen wird.

Art. 27 Bezugsgebühr

Die Bezugsgebühren setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen, die aber in den einzelnen Tarifen nicht alle angewendet werden müssen. So können unterschiedliche Bezugsstrukturen abgebildet werden.

Art. 28 Investitionsschutz

Sollte ein Kunde das Bezugsverhältnis nach weniger als 15 Jahren kündigen, müsste er eine anteilmässige Austrittentschädigung für die durch Thurplus getätigten Investitionen leisten.

¹ Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym (zumeist ein Code, bestehend aus einer Buchstaben- oder Zahlenkombination) ersetzt, um die Feststellung der Identität des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze, die auf dieselbe Art pseudonymisiert wurden, erhalten.

7 Finanzierungsgrundsätze

Art. 29 Finanzierungsgrundsatz

Thurplus ist gemäss Art. 9 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 gehalten, ihre Einnahmen und Erträge so festzulegen, dass in jedem Fall die beschlossenen Investitionen, die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen durch Thurplus finanziert werden können. Diese Regelung soll für die Fernwärmeversorgung sinngemäss gelten. Darum ist auch Satz 2 von Art. 29 Abs. 1 als Ziel formuliert, die Eigenwirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgung anzustreben. Mit Abs. 2 wird Thurplus zur transparenten Information über die Finanzsituation der Fernwärmeversorgungen zuhanden des Gemeindeparlaments und der Stimmberechtigten verpflichtet.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Bisherige Kunden Wärmering ARA

Für die bisherigen Kunden des Wärmering ARA bleiben die bestehenden Verträge in Kraft. Für neue Kunden gilt das vorliegende Reglement ab Inkrafttreten.

Art. 31 Bisherige Kunden Wärmeverbund West

Die geltenden Wärmelieferverträge bleiben bis zur Betriebsaufnahme der Fernwärmeversorgung Fernwärme West in Kraft, danach gelten die städtischen Reglemente und Gebührentarife. Der Übergang auf die reglementarischen Lieferbedingungen ist durch eine Übergangsvereinbarung bereits mit den betroffenen Kunden geregelt.

Art. 32 und 33 Anpassungen fremden Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements sind folgende Änderungen in anderen städtischen Erlassen vorzunehmen:

- In Art. 11 Abs. 2 im Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 wird lit. c) eingefügt. Damit wird die Fernwärme, wie beim Gas, mit einer Abgabe an das Gemeinwesen in der Höhe von 0.03 Rp./kWh belegt.
- Aufgehoben werden folgende Bestimmungen bzw. folgendes Reglement:
 - o Art. 9 Abs. 2 im Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020: Eine gesonderte Rechnungsführung gemäss dem bisherigen Fernwärmereglement ist nicht mehr möglich bzw. auch nicht mehr angebracht, da dieses Reglement aufgehoben wird.

- o Das Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017 wird integral aufgehoben.

Art. 34 Ausführungsbestimmungen

Hier wird der Stadtrat ermächtigt, zum einen die nötige Verordnung zu erlassen und auch den Gebührentarif für die Abgabe von Fernwärme festzulegen.

Art. 35 Inkrafttreten

Da das Reglement auch bei der Ablehnung von einem oder beiden Projekte Fernwärme West und Altstadt in Kraft gesetzt werden soll und der geeignete Zeitpunkt noch offen ist, wird die Inkraftsetzung dem Stadtrat übertragen.

Abhängigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung von Fernwärmeprojekten

Personelle Situation

Der zuverlässige Betrieb der heutigen beiden Fernwärmenetze von Thurplus wird im Rahmen des aktuellen Stellenplanes von Thurplus gewährleistet. Dies umfasst neben den üblichen Betriebsaufgaben und der Instandhaltung auch die Kundenbetreuung für neue Hausanschlüsse und die Erstellung der Hausanschlüsse. Diese Aufgaben sind in die prozessorientierte Organisation von Thurplus integriert. Für die Entwicklung von Wärmelösungen, dem Leistungsauftrag gemäss dem „Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe“ vom 10. Juni 2020, reichen die aktuellen personellen Kapazitäten hingegen nicht.

Mit dem neuen Reglement wird der bisherige enge Rahmen betreffend Fernwärme für Thurplus erweitert, um ihrem Leistungsauftrag im Wärmebereich nachkommen zu können. Das dazu notwendige Aufgabenspektrum betreffend Fachkompetenz und Umfang wird grösser. Dies betrifft besonders konzeptionelle Aufgaben in der Entwicklung von Fernwärmenetzen und die fachliche und organisatorische Führung von Ausbauprojekten. Neben der proaktiven Akquisition von Hausanschlüssen betrifft dies Führungsaufgaben für die robuste Abwicklung von Fernwärmeausbauprojekten. Solche Schlüsselaufgaben sollten nicht an externe Dienstleister übertragen werden. Hingegen für die Planung und die Realisierung der Projekte geht Thurplus davon aus, dass trotz Fachkräftemangel gute Partner aus der Privatwirtschaft in die Ausbauprojekte eingebunden werden können.

Konsequenterweise wird bei Thurplus die Stelle der Gesamtprojektleiterin / des Gesamtprojektleiters zur Entwicklung von Konzepten für Fernwärmenetze in Frauenfeld und für die Fach- und Führungsaufgaben bei deren Realisierung geschaffen und nach der Bewilligung durch den Stadtrat zeitnah besetzt.

Politische Entscheide

Das neue Reglement Fernwärme wird durch die beiden konkreten Fernwärmeprojekte West und Altstadt notwendig. Unabhängig davon benötigt Thurplus das neue Reglement zur Entwicklung von Wärmeprojekten. Darum soll es in Kraft gesetzt werden, auch wenn die Projekte Fernwärme West und Fernwärme Altstadt durch den Souverän abgelehnt würden.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

A n t r ä g e:

1. Dem Reglement über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Antrag Nr. 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 10. Mai 2022

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilage:

- Reglement über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen

Vorlage Reglement

Stand Tag Monat Jahr

STADT FRAUENFELD

Reglement über Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen

vom

Tag Monat Jahr

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	X
Art. 2	X
Art. 3	X
Art. 4	X
Art. 5	X
Art. 6	X
Art. 7	X
Art. 8	X
Art. 9	X

II. Die Fernwärmeversorgungen

Art. 9	X
Art. 10	X
Art. 11	X

III. Verhältnis zur Kundschaft

Art. 12	X
Art. 13	X
Art. 14	X
Art. 15	X
Art. 16	X
Art. 17	X
Art. 18	X
Art. 19	X
Art. 20	X
Art. 21	X
Art. 22	X

IV. Die Tarifierung

Art. 23	X
Art. 24	X
Art. 25	X
Art. 26	X
Art. 27	X
Art. 28	X

V. Finanzierungsgrundsätze

Art. 29	x
---------	---

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30	x
Art. 31	x
Art. 32	x
Art. 33	x
Art. 34	x

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Errichtung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt für Thurplus die Lieferung von Wärme über die Fernwärmenetze sowie den Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Erzeugungsanlagen sowie die Grundsätze zur Finanzierung für Thurplus.
- 2 Sofern das Netz darauf ausgerichtet ist, können auch Kälteanwendungen auf vertraglicher Basis angeboten werden.

Art. 2 Ziele

- 1 Die Fernwärmeversorgungen soll eine nachhaltige, zukunftsorientierte und eigenwirtschaftliche Energieversorgung unterstützen.
- 2 Die aus dem Energierichtplan der Stadt Frauenfeld an Thurplus im Bereich Fernwärmeversorgung geforderten Leistungen und gestellten Erwartungen sollen umgesetzt werden.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Frauenfeld. Kunden ausserhalb des Stadtgebietes werden auf vertraglicher Basis beliefert.
- 2 Die Kompetenz zu Vertragsabschlüssen ist in Art. 40 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 23. Oktober 2018 geregelt.

Art. 4 Weitere Rechtsgrundlagen

Die weiteren Rechtsgrundlagen für Thurplus sind für dieses Reglement ebenfalls zu beachten:

- Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020

Begriffe

Art. 5

- 1 In diesem Reglement bedeuten:
- a) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;
 - b) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
 - c) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
 - d) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet bei dem Wärmetauscher;
 - e) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden;
 - f) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen;
 - g) Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist der Eigentümer des belieferten Objektes.

Bauarbeiten im Anlagenbereich

Art. 6

- 1 Es ist untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen oder Bäume zu pflanzen. Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende Leitung, so ist diese vor Baubeginn nach Rücksprache mit Thurplus zu sichern oder zu verlegen.
- 2 Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückeigentümers, sofern im Vertrag über das Durchleitungsrecht nichts anderes geregelt wird.
- 3 Vor Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten sind bei Thurplus zur Vermeidung von Schäden an den Leitungen Erkundigungen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen und gegebenenfalls im Boden Sondierungen vorzunehmen.
- 4 Die Erhebung ist mit Ausnahme der Sondierung kostenlos.

Zutritt zu den Anlagen

Art. 7

- 1 Der Kunde und/oder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstücks hat den sich ausweisenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Thurplus den Zutritt zu den Grundstücken und Räumlichkeiten,

welche Fernwärmeanlagen enthalten, zur Leistungserbringung, für Kontrollen und Messungen zu gestatten.

Art. 8

Einrichtungen von
Thurplus

- 1 Thurplus ist berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.
- 2 Schilder, Leitungen und Einfriedungen von Thurplus auf privatem Grund sind ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- 3 Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch Thurplus beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.
- 4 Arbeiten an Einrichtungen von Thurplus dürfen nur durch von ihnen ermächtigte Personen ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorgängig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

II. Die Fernwärmeversorgungen

Art. 9

Die Versorgungen

- 1 Die Versorgungen umfassen die Fernwärme und die Nahwärmeverbunde (Hochtemperatur); ebenso die Niedertemperaturnetze.
- 2 Die Bestimmungen gelten für die bestehenden und die künftigen Wärmeversorgungen.
- 3 Bestimmungen, die nicht für beide Versorgungstypen Hochtemperaturnetz und Niedertemperaturnetz gelten, werden entsprechend bezeichnet.

Art. 10

Versorgungsauftrag

- 1 Thurplus erstellt, betreibt und unterhält die bestehenden und die zukünftigen Fernwärmeversorgungen gemäss diesem Reglement.
- 2 Thurplus baut Wärmenetze im jeweiligen Versorgungsgebiet im Rahmen der genehmigten Kredite aus. Ein Ausbau eines Versorgungsnetzes erfolgt nur, wenn dieser für Thurplus wirtschaftlich ist.

- 3 Thurplus liefert im Versorgungsgebiet entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen Fernwärme zu Heizzwecken sowie zur Warmwasseraufbereitung.
- 4 Bei Niedertemperaturnetzen erfolgt eine Kältelieferung (Freecooling) aufgrund der betrieblichen und technischen Möglichkeiten der Anlagen.

Grundsätze der Fernwärmelieferung, Produktion und Verwendung

11

Art.

1

Die

Fernwärme soll im Vergleich zu anderen Energieträgern im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit zu möglichst marktgängigen Preisen geliefert werden.

- 2 Thurplus ist verpflichtet, Fernwärme haushälterisch zu produzieren bzw. so produzierte Fernwärme einzukaufen; die Kunden sind verpflichtet, Fernwärme sparsam zu verwenden.

III. Verhältnis zur Kundschaft

Bezugsverhältnis

a) Kundschaft

Art.

12

- 1 Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses sind die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.
- 2 Ein Wechsel in der Person der Kundschaft ist Thurplus mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Gebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

Bezugsverhältnis

b) Ausgestaltung

Art.

13

1

Das

Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Frauenfeld ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Thurplus der Kundschaft Energie liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet, welche auch die Netznutzung beinhalten.

- 2 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie.

- 3 Wird kein Bezug von Energie mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen; Art. 28 vorbehalten.

Art. 14

Anspruch auf Anschluss

- 1 Auf den Anschluss an eine der Wärmeversorgungen besteht kein Anspruch. Thurplus entscheidet über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit.
- 2 Thurplus kann den Fernwärmeanschluss davon abhängig machen, dass die Fernwärme gleichzeitig für verschiedene Verwendungszwecke eingesetzt wird (Raumheizung, Raumerwärmung oder -kühlung durch Klimaanlage, Warmwasserbereitung, Betriebswärme usw.).

Art. 15

Liefersperr

- 1 Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder der Vollzugsvorschriften ist Thurplus nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmelieferung in folgenden Fällen nicht aufzunehmen oder einzustellen:
- a. bei widerrechtlichem Fernwärmebezug;
 - b. bei eigenmächtiger Änderung der Übergabe- bzw. Abnahmeanlage;
 - c. wenn Thurplus oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder auf andere Art und Weise verunmöglicht wird;
 - d. wenn die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder den Technischen Bedingungen entsprechen und trotz Fristansetzung nicht weisungsgemäss geändert werden.
- 2 Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung erfolgt die weitere Fernwärmelieferung nur gegen Vorauszahlung oder nach spezieller Vereinbarung.

Einschränkung der Fernwärmelieferung	16	Art.
1	Thurplus kann die Fernwärmelieferung im Falle höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- oder Ausland, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungsarbeiten einschränken und notfalls einstellen.	
2	Für Schäden, welche infolge der Einschränkung oder des Unterbruches der Fernwärmelieferung entstehen, kann in den angeführten Fällen keine Entschädigung geltend gemacht werden.	
3	Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden rechtzeitig angezeigt. Thurplus ist für eine rasche Behebung der Unterbrüche der Fernwärmelieferung besorgt.	

Art. 17

Ausserbetriebnahme unbenützter oder unwirtschaftlicher Anschlüsse	1	Werden bestehende Anlagen der Versorgung nicht mehr benützt, unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so kann Thurplus alle bestehenden Bezugsverhältnisse mit einer Frist von mindestens 6 Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen.
2	Die betroffenen Personen sind bei der Wärmeversorgung für den Restwert ihrer Anlagen, Art. 28 vorbehalten, angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese.	
3	Die Wiederinbetriebnahme solcher Anschlüsse gilt als kostenpflichtige Änderung.	

Anschlussleitung a) Allgemeines	18	Art.
1	Die Anschlussleitungen der Wärmeversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung bis und mit der Messeinrichtung und stehen im Eigentum von Thurplus.	

- 2 Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.
- 3 Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich von den Thurplus oder von Dritten in deren Auftrag erstellt, verändert und unterhalten. Sie entscheiden über die Lage und die Anschlusspunkte.
- 4 Thurplus erstellt oder verändert Anschlussleitungen, wenn die Eigentümerschaft des dadurch erschlossenen Objekts die Erstellung bzw. Veränderung bestellt und die übrigen rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5 Thurplus kann bestimmen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden, sofern die dafür nötigen Rechte im Grundbuch eingetragen sind.
- 6 Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen für Thurplus zugänglich bleiben.

Art. 19

b) Rechte

- 1 Die Eigentümerschaft des Objekts:
 - a) gewährt Thurplus mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen und
 - b) sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

Art. 20

Hausinstallationen

a) Allgemeines

- 1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen der Energieversorgungen sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagen zu sorgen.
- 2 Thurplus stellt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

b) Installationsbewilligung

21

Art.

- 1 Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung von Thurplus oder der zuständigen Behörde eines anderen Schweizer Gemeinwesens sind.
- 2 Thurplus erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation bietet.
- 3 Thurplus kann eine durch sie erteilte Bewilligung entziehen bzw. eine fremde Bewilligung für das Gebiet der Stadt Frauenfeld aberkennen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften oder von anerkannten Regeln der Technik.

Elektronische Messeinrichtungen

22

Art.

- 1 Thurplus ist berechtigt, elektronische Messeinrichtungen einzusetzen, welche die automatische Datenübermittlung ermöglicht.
- 2 Die Erfassung und Speicherung der Daten in den Messeinrichtungen sowie die Weiterleitung an die Verarbeitungssysteme erfolgt in pseudonymisierter Form. Es wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Daten Zugriff haben. Die in den Messeinrichtungen gespeicherten Daten werden nach spätestens zwei Jahren automatisch gelöscht.
- 3 Die Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies für die Aufgabenerfüllung von Thurplus nötig ist und sich die Dritten zur Geheimhaltung verpflichten oder wenn ein Gericht bzw. eine Behörde die Preisgabe der Daten anordnet.
- 4 Die Kundschaft kann den elektronischen Zugriff auf ihre Verbrauchsdaten bestellen. Sie erklärt sich mit der Bestellung damit einverstanden, dass die Pseudonymisierung der Daten nicht mehr gewährleistet ist.

IV. Die Tarifierung

- | | | |
|---|--|---|
| | Art. 23 | Zähler und Grundge-
bühr |
| 1 | In der Regel wird pro Liegenschaft ein Zähler montiert. | |
| 2 | Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet; sie ist auch dann geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. | |
| 3 | Bei einem Wechsel des Eigentums einer Liegenschaft wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem bisherigen Eigentümer in Rechnung gestellt. | |
| | Art. 24 | Leerstehende Woh-
nungen und Gewer-
beräume |
| | Der Energieverbrauch in leerstehenden Woh-
nungen und Gewerberäumen wird dem Ei-
gentümer der Liegenschaft belastet. | |
| | Art. 25 | Rechnungstellung |
| 1 | Die Verbrauchserhebung erfolgt periodisch mit anschlies-
sender Rechnungstellung. | |
| 2 | Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die
Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben,
separat ausgewiesen und hinzuaddiert. | |
| | Art. 26 | Finanzierung
c) Anschlussge-
bühr |
| 1 | Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die
Wärmeversorgung das Eigentum am Objekt
innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, be-
messen nach der Anschlussleistung. | |
| 2 | Wer zum Zeitpunkt einer späteren Erhöhung der An-
schlussleistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt
eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der
Differenz zwischen der neuen und der bisherigen An-
schlussleistung. | |
| 3 | Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits
bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert
fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. | |
| | Art. 27 | d) Bezugsge-
bühren |
| 1 | Die Bezugsgebühr der Wärmeversorgung
setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: | |
| | - einem Grundpreis, der sich nach der eingestellten
und begrenzten Durchflusswassermenge bemisst; | |
| | - einem Energiepreis, der sich nach der bezogenen
Wärmeenergie bemisst; | |

- einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten, in einem bestimmten Zeitraum bezogenen Leistung bemisst.

- 2 Innerhalb der einzelnen Versorgungen können für unterschiedliche Kunden abweichende Bezugsgebühren festgelegt werden, die auch nicht alle der vorstehend erwähnten Elemente enthalten müssen.

Investitionsschutz

Art.

28

Kündigt die Kundschaft das Bezugsverhältnis der Wärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so bezahlt sie eine Gebühr in Höhe der anteilmässigen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung (pro rata temporis).

V. Finanzierungsgrundsätze

Finanzierungsgrundsatz

Art.

29

- 1 Die Grundsätze von Art. 9 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkebetriebe betreffend «Einnahmen und Erträge» gilt für die Fernwärmeversorgungen sinngemäss. Thurplus strebt die Eigenwirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgungen an.
- 2 Thurplus führt für die Fernwärmeversorgungen in der Jahresrechnung eine Spartenrechnung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Kunden
Wärmering ARA

Art.

30

Für die bestehenden Kunden des Wärmering ARA bleiben die bestehenden Verträge in Kraft. Für neue Kunden gilt das vorliegende Reglement.

Bisherige Kunden
Wärmeverbund West

Art.

31

- 1 Die geltenden Wärmelieferverträge bleiben bis zur Betriebsaufnahme der Fernwärmeversorgung „Fernwärme

West“ in Kraft, danach gelten die städtischen Reglemente und Gebührentarife.

- 2 Hat eine Bezügerin den Wärmeliefervertrag bereits gekündigt, so sichert die Lieferantin die Wärmelieferung bis längstens am 30. Juni 2023 zu den bisherigen Bedingungen zu. Danach gelten die städtischen Reglemente und Gebührentarife.

Art. 32

Anpassungen fremden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden geändert:

a) Änderungen

- In Art. 11 Abs. 2 im Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 wird folgende lit. c) eingefügt:
lit. c) Fernwärme 0.03 Rp./kWh

Art. 33

b) Aufhebungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben.

- Art. 9 Abs. 2 im Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020
- Das Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement und einen Gebührentarif.

Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden.

Art. 35

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Frauenfeld, Tag. Monat Jahr

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

n.n.

n.n.